

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

1. Abschnitt

ZIELE

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

Z 1 ...

2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland);
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß § 23 Abs. 2 und § 35 ff dienen.

Z 4 ...

1. Abschnitt

ZIELE

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

Z 1 ...

2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase) und Abfällen (Umweltförderung im Inland);
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen, die zu einer Entlastung der Umweltbelastungen in Österreich führen oder der Unterstützung des österreichischen Masterplans für Umwelttechnologie (www.masterplan-umwelttechnologie.at) einschließlich der Verbreitung gemeinschaftlicher Umweltstandards dienen (Umweltförderung im Ausland);

Z 4 ...

5. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Klimaschutzziele dienen (Österreichisches JI/CDM-Programm);
6. Schutz der Umwelt und Gesundheit durch aktive Impulse zur Motivation und Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, zur raschen und breiten Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen sowie zur Forcierung von Energie- und Mobilitätsmanagement im Rahmen des Aktionsprogramms klima:aktiv in den Schwerpunkten Mobilität und Verkehr (Aktionsprogramm klima:aktiv).

Geltende Fassung

Miteinsatz

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen durch Gewährung von Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen sowie für laufende Altlastensanierungs- oder –sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 auch durch Gewährung von sonstigen Zuschüssen getätigt oder

2. Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten gemäß § 35ff angekauft

werden.

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

Z 1 ...

- 1a. für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) aus dem Reinvermögen des Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 und 3 ...

4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35ff) aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln.

Vorgeschlagene Fassung

Miteinsatz

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen

- a) in Form von Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen oder

- b) für Mehrkosten für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (§ 24 Abs. 1 Z 1), für laufende Altlastensanierungs- oder –sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 sowie Maßnahmen gemäß § 48b Abs. 1 Z 2 auch in Form von sonstigen Zuschüssen

- c) für Maßnahmen gemäß § 48b Abs. 1 Z 4 als Prämien in Form von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gewährt,

2. Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 finanziert, oder

3. Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten gemäß § 35ff oder Leistungen gemäß § 48b Abs. 2 angekauft

werden.

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

Z 1 ...

- 1a. für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) einschließlich der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 aus dem Reinvermögen des Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 und 3 ...

4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35ff) aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln;
5. für Zwecke des Aktionsprogramms klima:aktiv (§§ 48aff) einschließlich der Aufträge gemäß § 48b Abs. 2 aus Bundesmitteln nach Maßgabe der

Geltende Fassung

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Wasserwirtschaft (§§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 und 3 ...

4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35ff), einschließlich der Kosten der Registerstelle (§ 47), aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln.

Abs. 2 bis 2d ...

(2e) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 2007 bis 2015 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) Förderungen zusagen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 140 Millionen Euro entspricht.

(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:

Z 1 bis 3 ...

4. Aufträge nach § 37 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2d.

Vorgeschlagene Fassung

für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel.

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe sowie der Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Wasserwirtschaft (§§ 16ff) ab dem Jahr 2000 einschließlich der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 und 3 ...

4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35ff), einschließlich der Kosten der Registerstelle (§ 47), aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln;
5. für Zwecke des Aktionsprogramms klima:aktiv (§§ 48a ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel.

Abs. 2 bis 2d ...

(2e) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 2007 bis 2015 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) Förderungen zusagen oder Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 erteilen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 140 Millionen Euro entspricht.

(2f) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§§ 23 ff) Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, die in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt einem Barwert von höchstens 451,19 Millionen Euro entspricht.

(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:

Z 1 bis 3 ...

4. Aufträge nach § 37 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2d;
5. Aufträge nach § 48b Abs. 2.

Geltende Fassung

Abs. 4 ...

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

Z 1 bis 3 ...

4. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms.

Förderungsverfahren

§ 12. Abs. 1 bis 7 ...

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 17a Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4, § 33a und von themenspezifischen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Klimastrategie oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen oder Ankäufen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen oder Ankäufe, erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4 ...

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

Z 1 bis 3 ...

4. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms;
5. Kommission in Angelegenheiten von Förderungen im Rahmen von klima:aktiv mobil.

Förderungsverfahren

§ 12. Abs. 1 bis 7 ...

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 17a Z 6, § 21, § 24 Abs. 1 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4, § 33a und § 48b Abs. 2 oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen, Ankäufen oder Aufträgen gemäß § 48b Abs. 2 nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zu deren Optimierung, oder von begleitende Maßnahmen zur Unterstützung des Masterplans für Umweltechnologie, sofern die Kosten hierfür im Ausland oder bei der Vorbereitung dieser begleitenden Maßnahmen anfallen, erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.

Geltende Fassung

Richtlinien

§ 13. Abs. 1 bis 3 ...

(4) In die Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 38 bis 43) sinngemäß anzuwenden.

Abs. 5 und 6 ...

3. Abschnitt

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND UND UMWELTFÖRDERUNG IM AUSLAND

Ziele

§ 23. (1) Ziele der Umweltförderung im Inland sind

1. die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt);

Vorgeschlagene Fassung

Richtlinien

§ 13. Abs. 1 bis 3 ...

(4) In die Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

Abs. 5 und 6 ...

3. Abschnitt

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND UND UMWELTFÖRDERUNG IM AUSLAND

Ziele

§ 23. (1) Ziele der Umweltförderung im Inland sind

1. die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt oder für die keine gemeinschaftsrechtlichen umweltrelevanten Verpflichtungen vorgegeben sind;
2. Die Bedachtnahme auf den Grundsatz „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen“ im Sinne einer größtmöglichen Ressourceneffizienz sowie der im Rahmen der österreichischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung (www.nachhaltigkeit.at) festgelegten Grundsätze;

Geltende Fassung

2. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
 3. die Bedachtnahme auf den Grundsatz „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“.
- (2) Ziele der Umweltförderung im Ausland sind
1. die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt belastenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten sowie
 2. die Umsetzung von nationalen, gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Klimaschutzzielen durch Maßnahmen im Ausland gemäß § 24 Z 6 lit. b.

Förderungsgegenstand

§ 24. Es können gefördert werden

1. Investitionen sowie betriebliche Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase;
2. unbeschadet Z 1 Investitionen
lit. a ...
 - b) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 - c) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 - d) zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen;
3. Investitionen bei Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die

Vorgeschlagene Fassung

3. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
 4. der Vorrang von primären Maßnahmen vor Sekundärmaßnahmen.“;
- (2) Ziele der Umweltförderung im Ausland sind
1. die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehenden und Österreichs Umwelt belastenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten;
 2. die Umsetzung von umweltbezogenen Maßnahmen, die der Verbreitung gemeinschaftlichen Umweltstandards und des Masterplans für Umwelttechnologie dienen.

Förderungsgegenstand

§ 24. (1) Im Rahmen der Umweltförderung im Inland können gefördert werden:

1. Investitionen, betriebliche Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen sowie Mehrkosten durch den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase;
2. unbeschadet Z 1 Investitionen
lit. a ...
 - b) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen;
 - c) zur Verlagerung von Betriebsstandorten aus Umweltschutz- oder Präventionsgründen;
 - d) zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen;
 - e) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen, insbesondere durch klimarelevante Gase, durch Steigerung der Ressourceneffizienz.
3. Öko-Investitionen, das sind Anlagen gemäß Z 1 und 2, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) beson-

Geltende Fassung

Umweltbelastungen in Form von Luftverunreinigungen, Lärm, aufgenommen Verkehrslärm, oder Abfällen zu verringern (Pilotanlagen);

Z 4 ...

5. immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Studien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche;

6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen

a) in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden;

b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die zur Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Reduktionsziele gesetzt werden, sofern die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der Umweltförderung im Inland setzt jedenfalls voraus, dass

Vorgeschlagene Fassung

ders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern (Pilotanlagen);

Z 4 ...

5. immaterielle Leistungen, das sind Planungs- und Projektvorleistungen, Beratungsleistungen sowie Umweltstudien, die im Zusammenhang für mit den die in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen notwendig sind, oder die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen stehen und im Rahmen von regionalen Programmen abgewickelt werden;

(2) Gegenstand der Umweltförderung im Ausland sind

1. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastenden Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden;

2. Technologiekooperationen zwischen Österreich und Nicht-OECD-Staaten oder deren Gebietskörperschaften im Bereich von Umwelttechnologien einschließlich der im Rahmen dieser Kooperation abzuwickelnden umweltbezogene Demonstrationsanlagen sowie der im Ausland anfallende Aufwand des Know-How-Transfers zur Verwirklichung der Demonstrationsanlagen;

3. Verwaltungskooperationen zwischen Österreich und ausländischen Verwaltungsbehörden zum Transfer von Know-How für den Aufbau von umweltbezogenen Politikinstrumenten oder Einrichtungen zur Beratung der öffentlichen Verwaltung sowie für Umwelttechnologie-Partnerschaften.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der Umweltförderung im Inland setzt jedenfalls voraus, dass

Geltende Fassung

Z 1 ...

2. immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erstellt werden.

Abs. 2 und 3 ...

(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35 ff) sinngemäß anzuwenden.

Förderungswerber

§ 26. (1) Ansuchen im Bereich der Umweltförderung im Inland können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 24 setzen, ge-

Vorgeschlagene Fassung

Z 1 ...

2. immaterielle Leistungen von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erstellt werden.

Abs. 2 und 3 ...

(4) Für die Bereitstellung von Fördermittel im Rahmen der Umweltförderung im Ausland gilt Folgendes:

1. Für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.
2. Für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 sind die gemeinschaftsrechtlichen oder - soweit diese nicht vorliegen - österreichischen Standards einzuhalten. Zusätzlich hat die jeweilige förderwerbende Gebietskörperschaft die Umsetzung der Maßnahme unter sinngemäßer Anwendung der nach den für sie geltenden Bestimmungen für öffentliche Auftragsvergaben auszuschreiben. Dabei hat die Gebietskörperschaft durch entsprechende Nachweise sicherzustellen, dass die Finanzierung des Anteils, der nicht durch die Förderung abgedeckt ist, garantiert ist und österreichische Interessanten oder Bieter in gleicher Weise wie inländische Unternehmen Zugang zu den erforderlichen Informationen haben. Insbesondere müssen die Ausschreibungen in den einschlägigen österreichischen Veröffentlichungsmedien platziert werden.
3. Bei Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 ist der Know-How-Transfer durch Experten der öffentlichen Verwaltung oder von der öffentlichen Verwaltung beauftragte Einrichtungen durchzuführen.

Förderungswerber

§ 26. (1) Im Rahmen der Umweltförderung im Inland können Maßnahmen von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 1

Geltende Fassung

stellt werden.

(2) Werden Unterlagen gemäß §§ 12 und 25 nicht beigebracht oder werden Investitionen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen.

Förderungsausmaß

§ 27. Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Z 1 bis Z 5 50vH der umweltrelevanten Investitionskosten, im Falle des § 24 Z 6 sowie bei Pilotanlagen die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

setzen, gefördert werden.

(2) Im Rahmen der Umweltförderung im Ausland können Ansuchen auf Förderung gestellt werden

1. für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 von natürlichen und juristischen Personen mit dem Sitz in einem der in § 24 Abs. 2 Z 1 genannten Staaten, die ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, und von dem wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich ausgehen;
2. für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 von Gebietskörperschaften in Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, sofern diese Maßnahmen in der jeweiligen Gebietskörperschaft gesetzt werden;
3. für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 von ausländischen Verwaltungseinrichtungen.

Förderungsausmaß

§ 27. (1) Die Höhe der Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 50vH der umweltrelevanten Investitionskosten sowie für Pilotanlagen die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

(2) Die Höhe der Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Ausland darf

1. für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 50vH der umweltrelevanten Investitionskosten,
2. für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 60vH der umweltrelevanten Investitionskosten oder die Kosten des Know-How-Transfers und
3. für Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 die Kosten des Know-How-Transfers

nicht übersteigen.

Geltende Fassung

4. Abschnitt ATLASTENSANIERUNG

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 31. Eine Förderung im Rahmen der Altlastensanierung setzt voraus, dass
Z 1 ...

2. Maßnahmen erst nach Einbringung des Ansuchens durchgeführt werden.
Dies gilt nicht für Vorleistungen, Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie für Teile der Maßnahme, die nach der Einbringung des Ansuchens hergestellt wurden;

Z 3 bis 5 ...

5. Abschnitt ÖSTERREICHISCHES JI/CDM-PROGRAMM

Berichte

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat alle drei Jahre, erstmals 2005, der Bundesregierung über die laufenden und abgeschlossenen Projekte, insbesondere über die erwartete oder erzielte Treibhausgasemissionsreduktion und die vertraglich zugesagten oder erworbenen Emissionsreduktionseinheiten und deren Kosten sowie über allfällige soziale und Umweltauswirkungen der Projekte zu berichten.

(2) Die Berichte gemäß Abs. 1 sind der Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

4. Abschnitt ATLASTENSANIERUNG

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 31. Eine Förderung im Rahmen der Altlastensanierung setzt voraus, dass
Z 1 ...

2. Maßnahmen erst nach Einbringung des Ansuchens durchgeführt werden.
Dies gilt nicht für Vorleistungen und Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr;

Z 3 bis 5 ...

5. Abschnitt ÖSTERREICHISCHES JI/CDM-PROGRAMM

Berichte

§ 48. entfällt

5a. Abschnitt AKTIONSPROGRAMM KLIMA:AKTIV IN DEN SCHWERPUNKTEN MOBILITÄT (KLIMA:AKTIV MOBIL) UND ENERGIE (KLIMA:AKTIV ENERGIE)

Ziele

§ 48a. Ziele des klima:aktiv Programms sind:

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. durch Entwicklung und Umsetzung zielgruppenorientierter klima:aktiv Programme in den Schwerpunkten Mobilität und Energie aktive Impulse zur Motivation und Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, zur raschen und breiten Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen sowie zur Forcierung von Energie- und Mobilitätsmanagement zu geben und so einen wichtigen Beitrag insbesondere für folgende Ziele zu leisten:
 - a) zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele bis 2020
 - aa) 20vH Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch;
 - ab) 20vH Reduktion von Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990;
 - ac) 20vH Steigerung der Endenergieeffizienz;
 - b) zur Erreichung des österreichischen Ziels eines 34vH Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2020;
 - c) zur Erreichung des Ziels einen Anteil von 10vH an erneuerbarer Energie im gesamten Verkehrssektor im Jahr 2020 gemäß Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L xx vom xx. Monat 2009, 2009/xx/EG idgF ;
 - d) zur Erreichung der Ziele gemäß Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen, ABl. L 114 vom 5. April 2006, 2006/32/EG idgF, von 9vH mehr Endenergieeffizienz bis 2016;
 - e) zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele im Einklang mit der österreichischen Energie- und Klimastrategie (www.klimastrategie.at);
 - f) zur Umsetzung der österreichischen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (www.nachhaltigkeit.at);
 - g) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von umwelt- und gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen;
 - h) zur Erreichung des Ziels einer Verdoppelung des Radverkehrsanteils auf 10vH gemäß Masterplan Radfahren;
 - i) zur Erreichung des Ziels einer Steigerung des Anteils umwelt-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

freundlicher Fahrzeuge und Antriebe und verstärkte Umsetzung von Mobilitätsmanagement;

- j) zum WHO Kinder-Umwelt-Gesundheits-Aktionsplan für Europa und zum UNECE/WHO Pan Europäischen Programm für Verkehr, Umwelt und Gesundheit;
 - k) zur Erreichung des Ziels einer merklichen Steigerung der Sanierungsrate von Gebäuden in Österreich sowie zur Einführung neuer energetischer Standards bei der thermischen Sanierung von Gebäuden und im Gebäudeneubau;
2. die Erzielung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen insbesondere die Reduktion der Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffemissionen;
 3. die Erzielung positiver wirtschaftlicher und regionalpolitischer Auswirkungen insbesondere auf inländische Wertschöpfung, Sicherung inländischer Arbeitsplätze und Konjunkturbelebung.

Gegenstand des Programms

§ 48b. (1) Es können in den Bereichen Verkehr, Transport und Mobilitätsmanagement zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) und anderen zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevanten Gase als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung gefördert werden:

1. Investitionen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen;
2. Betriebskosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen;
3. immaterielle Leistungen, insbesondere Verkehrs- und Mobilitätskonzepte und damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen, Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Informations-, Bewusstseinsbildungs- und Marketingkonzepte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche;
4. geeignete Maßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens in Form von Prämien.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Es können insbesondere beauftragt werden:

1. Aufträge zur Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen im Rahmen von klima:aktiv mobil in den Bereichen Verkehr, Transport und Mobilitätsmanagement zur Unterstützung der Ziele gemäß § 48a. Insbesondere sind Aktivitäten zur Beratung, Schulung, Zertifizierung sowie Bewusstseinsbildung relevanter Akteure (z.B. Städte, Gemeinden, Regionen, Betriebe, die Freizeit- und Tourismusbranche, Bau-träger, öffentliche Verwaltungen, Schulen, Jugendvereinigungen, Verbände und Vereine und der allgemeinen Öffentlichkeit, etc.) zur Forcierung von Mobilitätsmanagement, innovativen bedarfsorientierten Mobilitätsformen, Rad- und Fußgängerverkehr, Spritsparen und von Umstellungen von Transportsystemen und Fuhrparks auf umweltfreundliche Antriebe und Kraftstoffe umfasst.
2. Aufträge zur Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen im Rahmen von klima:aktiv energie in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energiesparen sowie Bauen & Sanieren, um eine optimale Entwicklung der jeweiligen Märkte hinsichtlich der Ziele gemäß § 48a zu unterstützen. Insbesondere sind Aktivitäten wie Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung, Entwicklung und Implementierung von Standards, Informationstransfer, Bewusstseinsbildung und Beratungsaktivitäten umfasst.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 48c. (1) Die Vergabe von Förderungen im Rahmen von klima:aktiv mobil setzt jedenfalls voraus, dass

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
2. immaterielle Leistungen, insbesondere Verkehrs- und Mobilitätskonzepte und damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen, Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Informations-, Bewusstseinsbildungs- und Marketingkonzepte von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erstellt werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann zusätzliche Voraussetzungen, wie insbesondere die Prüfung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

der Wirtschaftlichkeit der Investition, für die Gewährung einer Förderung festlegen.

(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen obliegen dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

Förderungswerber

§ 48d. (1) Ansuchen im Rahmen von klima:aktiv mobil können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 48b Abs. 1 setzen, gestellt werden.

(2) Werden Unterlagen gemäß §§ 12 und 48c nicht beigebracht, so ist das entsprechend zu begründen.

Förderungsausmaß/Kostenersatz

§ 48e. (1) Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 48b Abs. 1 Z 1 bis Z 3 50 vH der umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen.

(2) Sofern Prämien für Maßnahmen gemäß § 48b Abs. 1 Z 4 gewährt werden sollen, legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission gemäß § 7 Z 5 die Kriterien sowie Ausmaß und Form gemäß § 5 Z 1 lit. c der Prämie fest. Die Höhe einer Prämie darf im Einzelfall einen Geldwert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Die Kosten der zur Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen im Rahmen von klima:aktiv mobil und klima:aktiv energie erforderlichen Aufträge gemäß § 48b Abs. 2 sind aus den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 zu bedecken.

Kommission in Angelegenheiten von Förderungen im Rahmen von klima:aktiv mobil

§ 48f. Die gemäß § 7 Z 5 (Förderungsprogramm klima:aktiv mobil) eingerichtete Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. zwei Ländervertretern;

Geltende Fassung

Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) bis (11) ...

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen;
4. je einem Vertreter
 - a) der Wirtschaftskammer Österreich;
 - b) des Österreichischen Gemeindebundes;
 - c) des Österreichischen Städtebundes.

Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) bis (11) ...

(12) Die Förderungsrichtlinien 2007 für das klima:aktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 191/2007 und www.publicconsulting.at) gelten bis zum Inkrafttreten neuer Richtlinien als Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 für das Förderprogramm klima:aktiv mobil.

(13) Die im Rahmen oder zur Umsetzung des Aktionsprogramms klima:aktiv energie und klima:aktiv mobil über den 31. Dezember 2008 hinaus wirkenden eingegangenen, vertraglichen Rechte und Verpflichtungen werden auf Basis dieses Bundesgesetzes weitergeführt.

(14) Ansuchen auf Förderungen von klima:aktiv mobil, die bis zur Verlautbarung dieses Bundesgesetzes eingereicht werden, werden auf Basis der Regelungen dieses Bundesgesetzes sowie der Förderungsrichtlinien gemäß Abs. 12 abgewickelt.

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (12) ...

(13) § 1 Z 2 bis 5, § 6 Abs. 1, 1a, 2e, 2f und 3, § 7 Z 4 und 5, § 12 Abs. 8 und 9, § 13 Abs. 4, § 23 und § 24, § 25 Abs. 1 und 4, § 26 und § 27, § 31 Z 2, § 48a bis § 48f sowie § 51 Abs. 12 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt § 48 samt Überschrift außer Kraft.